

Ein besonderes Gebiet der Fürsorge besprach sodann der Wiener Oberstadphysikus Dr. August Böhm in seinem Vortrage über **Schulfürsorge und körperliche Erziehung**, indem er die Einrichtungen der Stadt Wien im Zusammenwirken der Schulärzte, Jugendämter, Fürsorgerinnen, dann Ausspeisungen, Schülerherbergen usw. schilderte. Seine Darstellung wurde ergänzt durch den Wiener Schularzt Dr. Redtenbacher, den Universitätsprofessor Dr. Hans Spitzky, der insbesondere die Beseitigung der Wachstums- und Haltungsschäden besprach, dann den Ministerialrat Dr. Gaulhofer, der die neueren Bestrebungen erzieherischer Leibesübungen schilderte. Mit dem frühesten Kindesalter beschäftigten sich Dr. Eugen Stransky, der Erfahrungen mit der Ernährung, und Prof. Franz Hamburger (Graz), der eingehend, von Lichtbildern unterstützt, die Anleitungen besprach, durch die schon Säuglinge zum Gebrauch ihrer Gliedmaßen und Kräftigung der Muskeln gebracht werden können. Er trat überzeugend dafür ein, daß man den natürlichen Bewegungsdrang der Kinder nicht verkümmern lassen dürfe, da seine Zurückdrängung viel mehr als die oft vermutete Keimschädigung die blasse Gesichtsfarbe und den Anschein von Schwäche bewirkt.

Besondere Schularten wurden beschrieben in den Vorträgen von Primararzt Habetin über die Waldschule bei Wiener Neustadt und von Prof. Klemens Pirquet über die Spitalschule der Wiener Universitäts-Kinderklinik. Beide zeigten Wege, um mittels besonderer Sorgfalt das Lehrziel allgemeiner Schulen in beschränkter Unterrichtszeit mit Bedacht auf die körperliche Entwicklung zu erreichen.

Getreu ihrem im Vorjahre gegebenen Versprechen widmete die Gesellschaft für Bevölkerungspolitik auch einen Teil dieser Tagung der Frage nach der Stellung und **Fortbildung der Fürsorgerin**. Die Berichterstatterin, Oberfürsorgerin Marianne Danko, begründete aus der Erfahrung, daß die vielseitige Tätigkeit der Fürsorgerin dringend nach Fortbildung verlangt; über die Art der Lücken in den Kenntnissen müßten die Fürsorgerinnen selbst befragt werden. Ein Beispiel dafür liefert bereits das Landesjugendamt von Niederösterreich. Der folgende Redner Medizinalrat Dr. Narbeshuber (Gmunden) führte den Gedanken der Fortbildung besonders für das Gebiet der gesundheitlichen Fürsorge aus, indem er die Weiterbildung zumeist dem Fürsorgeärzte anvertrauen will. So wird am leichtesten eine längere Abziehung vom Dienste vermieden, die bei der geringen Zahl und schweren Vertretbarkeit der Fürsorgerinnen bisher eine Zusammenberufung zu längeren Kursen gehindert hat.

Demgegenüber verwies die Hofrätin Prof. Leopold Moll und Prof. Robert Bartsch auf die Mängel in der einheitlichen Ausbildung der Fürsorgerinnen hin, die nun, da nach Ablauf der ersten Versuchsjahre schon genug Erfahrungen gesammelt sind, endlich einer gesetzlichen Regelung Platz machen sollten. Die Mittel dazu und zur ständigen Besoldung müßten durch Heranziehung der Gemeinden und Krankenkassen aufgebracht werden. Die Fachausbildung könnte bei den laufenden Verhandlungen über Ziel und Lehrplan der Mädchenmittelschulen berücksichtigt werden, zumal das Abschlußalter von 18 Jahren eben mit dem Mindestalter für die Heranbildung der Fürsorgerinnen übereinstimmt und eine entsprechende allgemeine Bildung unbedingt zu fordern sei. Die weiblichen Rednerinnen, Dr. Berta Pichl, Direktorin der katholischen sozialen Frauenschule, Berufsvormund Emilie Gedliczka (Oberwart im Burgenlande), Verbandssekretärin Luzia Loch und Fürsorgerin Heidenreich befaßten sich mehr mit der Forderung, daß die Dienststellung und Besoldung der Fürsorgerinnen den hohen Ansprüchen an Vorbildung und dem schweren Dienste zu entsprechen haben. Für Fortbildung kommen namentlich Reisen in Frage, z. B. zur Düsseldorfer Ausstellung. Die maßgebenden Behörden sollten darauf verwiesen werden, daß die Ersparungen durch zweckmäßige vorbeugende Fürsorge die aufgewendeten Kosten bezahlt machen. Frau Dr. Margarete Paschkis verwies auf das notwendige gute Beispiel, welches die Fürsorgerinnen bieten müssen, z. B. durch Abstinenz bei Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

Weniger leicht als über die sachliche Frage, daß Fortbildung nötig ist, konnte sich die Versammlung über den zur Beratung derselben einzuschlagenden Weg einigen. Weder der Vorschlag des Vorsitzenden, Ministers a. D. Dr. Viktor Mataja, auf Einsendung schriftlicher Anregungen zur Vorberatung für eine künftige Tagung, noch die Aufforderung des Jugendanwalts Dr. Fink zur Beratung durch die bestehenden Fachverbände wurden als ausreichend allgemein anerkannt. Schließlich führte die vorgerückte Stunde das Ende der anregenden und durch mehr als 8 Stunden vollbesetzten Tagung herbei, als deren Folge die Gesellschaft für Bevölkerungspolitik nun plant, künftig die Beratungen über Stellung der Fürsorgerin von den allgemeinen bevölkerungspolitischen Erörterungen getrennt zu behandeln, bei den ersteren aber mangels einer anderen berufenen Stelle die Führung zu behalten, weil das am meisten dem Wunsche der Beteiligten zu entsprechen scheint.

Dr. Wilhelm Hecke.

Kleine Mitteilungen.

Bayerische Aerzteversorgung.

Der Beitrag für das 2. Vierteljahr 1926 (1. April bis 30. Juni) beträgt 7 Proz. des tatsächlich erzielten reinen Berufseinkommens. Mitglieder, welche in dieser Zeit kein höheres Reineinkommen als 1143 M. erzielt haben, müssen den Mindestbeitrag von 80 M. zahlen. Der Beitrag ist bis spätestens 15. August 1926 auf das Konto Nr. 5666 „Versicherungskammer (Aerzteversorgung)“ beim Postscheckamt München zu überweisen.

Versicherungskammer, Abteilung für Aerzteversorgung.

Elektrische Heizkissen mit Beschwerungsdecke.

Die durch ihre Heizkissen seit langem rühmlich bekannte Fabrik elektrischer Apparate Dr. Richard Heilbrun in Berlin-Nowawes, Lindenstraße, hat eine neue Type ihres Heizkissens (Type A für 110 Volt) herausgebracht, die mit einer Sanddecke zur Beschwerung versehen ist. Die Anregung dazu ist von Prof. C. R. Schlayer-Berlin ausgegangen und erweist sich als sehr praktisch. Das beschwerte Heizkissen schmiegt sich den Formen des Körpers sehr viel besser an als das unbeschwerte, wodurch eine bessere Ausnutzung der Wärme bewirkt wird. Von den Kranken wird das beschwerte Kissen sehr angenehm empfunden.

Strafbarkeit der Abtreibung bei selbstverschuldetem Notstand.

Nach geltender Rechtsprechung ist die Abtreibung der Leibesfrucht bei Notstand nicht strafbar, wenn die Schwangere körperlich außerstande ist, die Entbindung zu überstehen und ihr Leben durch das Austragen des Kindes gefährdet würde. Anders liegt jedoch der Fall, wenn ein solcher Notstand von der Schwangeren selbst verschuldet war. In einem kürzlich zur Entscheidung gelangten Strafprozeß dieser Art hat das Reichsgericht den strafbefreienden Notstand verneint, weil die Angeklagte, die an Tuberkulose litt und zu früherer Zeit bereits zwei schwere Unterleibsoperationen durchgemacht hatte, vor der Schwängerung hätte wissen müssen, daß sie eine Entbindung nicht überleben würde. Aus den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts sei folgendes angeführt: „Schuldhaft verursacht ist der Notstand, wenn der Täter die gegenwärtige Notstandsfrage unter Außerachtlassung der im Verkehr und nach den Rechtspflichten zu beobachtenden Sorgfalt im Handeln herbeigeführt hat. Eine bloße Verschuldung der Gefahr genügt hierzu nicht. Vorausgesetzt wird weiter, daß der Notstand in seiner konkreten Gestaltung als nach dem erfahrungsmäßigen Verlauf der Dinge wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte. Die letztere Voraussetzung ist hier nachgewiesen. Die Angeklagte hatte, als sie sich zum außerehelichen Beischlaf preisgab, die nahe Möglichkeit einer Befruchtung und einer sich daranschließenden Schwangerschaft erkannt und vorausgesehen, daß die Schwangerschaft im Hinblick auf ihre Tuberkulose und auf zwei an ihr bereits vollzogene ärztliche Eingriffe wahrscheinlich mit einer gegenwärtigen Gefahr für ihr Leben verbunden sei. Soweit es sich um die weitere Voraussetzung des Verschuldens handelt, ist im RGSt. Bd. 36 S. 334, 340 ausgesprochen, daß in dem bloßen freiwilligen Vollzug des Beischlafs zwischen Ehegatten selbst bei Voraussehbarkeit der infolge der nahen Möglichkeit einer Befruchtung und der dadurch bedingten Entbindung für die Frau verursachten Lebensgefahr ein zureichendes Verschulden nicht erblickt werden kann. Ob für die Fälle des außerehelichen Geschlechtsverkehrs andere Grundsätze zu gelten haben, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn hier hat sich die Angeklagte ohne jeden Zwang und „leichtsinigerweise“, unbekümmert um die von ihr als wahrscheinlich vorausgesehenen Folgen ihrer Schwängerung und der dadurch bei ihrem körperlichen Zustände für sie zu erwartenden Lebensgefahr „hingegen“. Bei einer so gestalteten Sachlage ist die Annahme einer Pflichtwidrigkeit auf der Seite der Angeklagten und eines den Notstand im Sinne des § 54 Str.GB. ausschließenden Verschuldens nicht zu beanstanden.“ (Akt.Z. I. D 141/26, Entsch. vom 7. Mai 1926.)

K. E.

Veröffentlichungen des Völkerbundes. III. Hygiene 1926, III, 2.

E. Seligmann-Berlin: Die Zerebrospinalmeningitis in Preußen in den Jahren 1923 und 1924. Dritter und letzter Bericht.

Die wichtigsten Ergebnisse der statistischen Untersuchungen sind folgende: Im Jahre 1923 sind 967 Erkrankungen mit 481 Todesfällen, im Jahre 1924 525 Erkrankungen und 297 Todesfälle gemeldet, das bedeutet eine Abnahme gegenüber den Meldungen in den vorhergehenden Jahren; auf 100 000 Einwohner kamen 1,98 bzw. 1,22 Erkrankungen. Keine Epidemie ist festzustellen, die Seuche trägt „sporadischen Charakter“. Bei ungefähr 70 Proz. der untersuchten Fälle wurden Meningokokken nachgewiesen, bei zirka 21 Proz. wurde nicht untersucht oder keine Befunde erhoben, bei 10,7 Proz. bzw. 4,6 Proz. wurden entweder andere Keime gefunden oder die Diagnose war irrtümlich. Die Sterblichkeit betrug 57,8 Proz. bzw. 62,4 Proz., bei den Säuglingen 80 Proz. Das männliche Geschlecht war zu $\frac{2}{3}$ beteiligt. 72 Proz. der Kranken waren Kinder oder Jugendliche, $\frac{1}{2}$ waren Kinder unter 5 Jahren, 12–13 Proz. Säuglinge. Das erste Halbjahr hatte die meisten Erkrankungen. Von den Berufen waren die Bergarbeiter